

Präambel

„Jeder der geht belehrt uns ein wenig über uns selbst. (Hilde Domin)

„Sie sind wichtig, weil Sie eben Sie sind. Sie sind bis zum letzten Augenblick Ihres Lebens wichtig, und wir werden alles tun, damit Sie nicht nur in Frieden sterben, sondern auch bis zuletzt leben können.“ (Cicely Saunders)

Der Verein Hospizbewegung im Kreis Warendorf e. V. ist eine Bürgerbewegung. Seine Mitglieder sind offen für die Begegnung mit sterbenden und trauernden Menschen und deren Bedürfnissen. Sie teilen freiwillig Zeit mit ihnen und stellen sich dabei den existenziellen Fragen, die in der Begleitung von sterbenden und trauernden Menschen zur Sprache kommen.

Im Verein sind Menschen ehrenamtlich oder beruflich tätig, die sich an der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der betroffenen Menschen orientieren. Dadurch tragen sie dazu bei, dass die Würde der Menschen bis zu ihren letzten Augenblicken im Leben geachtet wird und ihr Recht auf freie Entscheidung gewahrt bleibt.

Die Begegnung mit sterbenden und trauernden Menschen ermöglicht den Vereinsmitgliedern wesentliche Lernerfahrungen im Hinblick auf die eigene Endlichkeit und das eigene Sterben. Dafür danken sie den Menschen, die sie begleiten dürfen.

Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.

HOSPIZZENTRUM

Im Nonnengarten 10

59227 Ahlen

Tel. 0 23 82 – 88 90 90

info@hospizbewegung-waf.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ahlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. entwickelt und fördert Hilfen für eine Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. verwirklicht seinen Zweck auf folgende Weise:

1. Der Verein bietet bürgerschaftliche Unterstützung für sterbende Menschen und ihre Zugehörigen an. Dadurch ermöglicht er seinen in der Sterbe- und Trauerbegleitung aktiven Mitgliedern wesentliche Erfahrungen auch im Hinblick auf ihr eigenes Sterben.
2. Der Verein setzt sich im gesellschaftlichen und politischen Raum für die Belange sterbender Menschen und deren Zugehöriger ein. Er tut das mit dem Ziel, das Sterben als etwas, das uns alle angeht, in das Blickfeld der Gesellschaft zu rücken.
3. Der Verein bietet eine breite Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf und gegebenenfalls darüber hinaus an.
4. Der Verein bietet Kurse an, in denen sich interessierte Menschen mit den Themen Sterben, Tod und Trauer auseinandersetzen können. Gleichzeitig bereiten diese Kurse auf die ehrenamtliche Vereinsarbeit vor. Für die Mitglieder, die in der Sterbe- und Trauerbegleitung tätig sind, bietet der Verein unterschiedliche Formate von Fortbildungen an.

5. Um den Verein wirksamer und möglichst bürgernah werden zu lassen bildet er bei entsprechendem Interesse örtliche Hospizgruppen. Die Mitglieder der Hospizgruppen sind Mitglied der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. Die Gruppen sind, in der Gestaltung ihrer Aktivitäten an die Satzung und die Beschlüsse des Vereins gebunden und darüber hinaus selbständig. Sie bestimmen in der Regel zwei Ansprechpartner*innen, deren Wahl vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Ansprechpartner*innen koordinieren die Tätigkeit der Hospizgruppe, vertreten die Gruppe nach außen und arbeiten in dem Ansprechpartnertreffen mit.
6. Der Verein ist Träger eines stationären Hospizes. Dort werden Menschen als Gäste aufgenommen, die sich entschieden haben, dort die letzte Phase ihres Lebens zu verbringen. Sie werden im stationären Hospiz pflegerisch versorgt. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind zeitweise im stationären Hospiz präsent und nehmen so ihre Gastgeberrolle wahr. Alle Beteiligten haben das Ziel, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Gäste zu befördern, so dass den Gästen eine möglichst gute Lebensqualität entsprechend ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen ermöglicht wird.
7. Der Verein ist Mitglied des Hospiz- und PalliativVerband NRW e.V. und arbeitet mit anderen nationalen Hospizbewegungen zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Alle Interessierten und förderungswilligen Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen können dem Verein beitreten.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet endgültig.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag in Geld zu leisten. Der Beitrag ist jährlich im Voraus unbar auf ein von der Geschäftsführung des Vereins angegebenes Konto zu leisten. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand quartalsmäßige oder monatliche Zahlung bewilligen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziff. 2 Buchst. f fest.
6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 5.4, Satz 3.
7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 8)
- c. das Ansprechpartnertreffen (§ 9)
- d. die Arbeitsausschüsse (§ 10)



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme. Dieses gilt für natürliche Personen ebenso wie für juristische Personen.
2. Die MV hat gemäß Vereinsrecht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl von drei Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - d. Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Vereinsordnungen und das Positionspapier.
 - i. Beschlussfassung über die Einsetzung eines beruflichen Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
 - j. Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen
 - k. Beschlussfassung über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Aufnahme von Krediten
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem oder der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der stellvertretenden Person unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen nach einem 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 % der aktuell im Mitgliederverzeichnis geführten Vereinsmitglieder. Diese Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten ab Antrag durchgeführt werden, die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
4. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Person leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung kann einen Gesprächsleiter/eine Gesprächsleiterin benennen. Bei Wahlen soll ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin bestimmt werden.



5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins können durch den Vorstand zur Teilnahme eingeladen werden.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen der Versammlung ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.
7. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§8

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
2. Vorstandsmitglied kann nur ein ehrenamtliches Mitglied sein. Mitglieder, die für den Verein beruflich tätig oder vom Verein regelmäßig für Dienstleistungen bezahlt werden, genießen kein passives Wahlrecht.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit der ausgeschiedenen Person.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
Näheres hierzu regelt § 12.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf digitalem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

§ 9 Ansprechpartnertreffen

1. Das Ansprechpartnertreffen ist ein Beratungsgremium der Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. Es stellt dem Vorstand Empfehlungen und Meinungsbilder für dessen Entscheidungen zur Verfügung.
2. Der/die Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in lädt in der Regel dreimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einem Ansprechpartnertreffen ein.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Arbeitsausschüsse einsetzen, die das jeweilige Vereinsorgan bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von dem Organ berufen, das den Arbeitsausschuss einsetzt.

§ 11 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Diese sind in der Geschäftsstelle niederzulegen. Sie können auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder des Vereins oder berufliche Mitarbeiter des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Person werden schriftlich festgelegt.
2. Wenn der Vorstand eine berufliche geschäftsführende Person als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen möchte, muss er zunächst einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7, 2 h) einholen. Diese Person soll zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden. Die Aufgabenbefugnisse der beruflichen Geschäftsführung werden in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag geregelt.
3. Der Verein kann Rücklagen gem. § 58 Abgabenordnung (AO) bilden für die längerfristige Sicherstellung des Betriebes des Hospizzentrums inclusive des stationären Hospizes und zur Errichtung bzw. zum Kauf einer Immobilie.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein / ihr/e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck i.S. von § 52 AO. Hierüber beschließt die letzte Mitgliederversammlung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ahlen, 25. April 2024